Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 1

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250302

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Theilnehmer erneuert werden. Am Ende der zweiten Lesefrist muß das Buch jedenfalls der Bibliothek wiederum zugestellt werden, wenn es von einem andern Mitgliede verlangt worden ist.

§. 12. Bücher, die nicht persönlich von den Theilnehmern überbracht, und abgeholt werden, sollen gut verpakt und auf zuverlässige Weise verschikt werden. Die Bücher sollen in der Regel nur gegen Empfangsbescheinigungen den Lesern verabfolgt werden.

§. 13. Wird ein Buch beschädigt oder verloren, so soll das Mitglied, auf dessen Namen es eingeschrieben worden, von der Direkzion angehalten werden, den Schaden zu ersezen oder dasselbe neu auzukaufen. Nichtkantonsbürger sollen, bevor ihnen Bücher verabfolgt werden dürfen, entweder Fr. 10 baar gegen Empfangschein hinterlegen oder sonst eine Sicherheit leisten.

§. 14. So oft es nöthig ist, soll ein numerirter Nachtrag von 1/4 Bogen über die neu angekauften Werke diesem Katalog beigegeben werden.

Schul-Chronik.

Bern. Die Direkzion der Erziehung hat an sämmtliche Lehrer, welche nicht Mitglieder der Schullehrerkasse sind, ein Kreisschreiben gerichtet. Hr. Dr. Lehmann bemerkt darin: der größere Theil der Lehrer ist der Kasse noch nicht beigetreten. Ob der Grund hievon einzig in dem Unvermögen liege, die durch die Statuten der Anstalt geforderte Eintrittssumme aufzubringen, oder nicht auch zum Theil darin, daß Viele die Wichtigkeit und Zwekmäßigkeit eines solchen Instituts nicht einzusehen vermögen, will ich nicht entscheiden. Dagegen erachte ich es in meiner Pflicht, sämmtliche Lehrer, die der Kasse nicht schon beigetreten sind, zum Beitritt in dieselbe aufzufordern, indem ich mich hiemit bereit erkläre, mein Möglichstes zu thun, um denjenigen den Schritt zu erleichtern, die von sich aus die nöthigen Mittel dazu nicht besizen. Zu dieser Aufforderung halte ich mich um so mehr befugt, als der Regierungsrath bei Berathung des Gesezesentwurfs über die Organisazion des Schulwesens sich grundsäzlich für obligatorische Betheiligung sämmtlicher Lehrer bei der Kasse ausgesprochen, und diese daher jedenfalls innert Jahresfrist zur Durchführung kommen wird. Ich erwarte deßhalb, daß meiner Aufforderung in kürzester Zeit entsprochen werde. Diejenigen, die ihr nicht nachkommen zu können glauben, lade ich ein, mir innert Monatsfrist die Gründe hievon mitzutheilen, und in dem Falle, daß dieselben rein finanzieller Natur wären, den Betrag anzugeben, den sie nach den Statuten der Kasse bei ihrem Eintritt zu entrichten hätten, so wie den Betrag, den sie nach Maßgabe ihrer Kräfte zu obigem Zweke selbst zu leisten im Stande wären.

— Aus Wynau wird uns gemeldet, daß leztlich durch rühmliches Zusammenwirken der Gemeindsbehörden die Anschaffung der sehr empfehlenswerthen „Tschudi'schen Lesebücher" in die dortigen Schulen zu Stande kam und daß durch kluge Vermittelung der Schulkommission und ihres Hrn. Präsidenten das Publikum so für dieses treffliche Lehrmittel gewonnen wurde, daß in kurzer Zeit auch von Seite der Eltern und Kinder ein rühmlicher Wetteifer zur Anschaffung desselben entstand. Auch wird von der dortigen Schulkommission gerühmt, daß sie mit nachahmungswerthem Eifer sich angelegen sein lasse, der oft unverantwortlichen Lauheit im Schulbesuche mit entschiedenem Ernste entgegenzuwirken. — Glük und Segen einer Gemeinde, die so einsichtiger und pflichttreuer Behörden sich zu erfreuen hat.

— Die Frage aus dem Gebiete der **Erziehung**, die an der im Laufe dieses Jahres in Bern sich versammelnden schweizerischen gemeinnüzigen Gesellschaft zur Behandlung gebracht werden soll, beschlägt die durch die Mittel der Volksschule erreichbare Entgegenwirkung gegen Verarmung und Vagantenthum, speziell den Punkt: ob die Schulzeit mit Rüksicht auf diesen Zwek beschränkt oder ausgedehnt werden solle.

Solothurn. Hier wird die Frage diskutirt: ob es nicht zwekmäßig wäre, zur Leitung und Beaufsichtigung der Mädchen-Arbeitsschulen weibliche Schulkommissionen aufzustellen? Wir halten die Sache auf so lange nicht für spruchreif, bis darüber bestimmte Erfahrungen vorliegen. So weit zu werfen ist der Vorschlag jedenfalls nicht, denn wer kann hier in den vorkommenden Arbeiten sicherer und mit glüklicherem Takt das Rechte treffen, der Mann oder die Frau? und wer versteht es besser im rechten Sinne zu Fleiß und Thätigkeit anzuspornen?

Ein Korrespondent im „Solth. Blt." sagt bei Besprechung der Frage über den Werth der Mädchenarbeitsschulen folgende beherzigenswerthe Worte: „Es liegt außer allem Zweifel, daß die Arbeitsschulen für die weibliche Jugend dringendes Bedürfniß und vom größten praktischen Vortheile sind. Ja, ich stehe nicht an, zu behaupten, daß diese Schulen für Mädchen weit mehr materiellen Nuzen gewähren, als Lesen, Schreiben und Rechnen und die übrigen Fächer der Primarschule. Welcher Hausvater möchte eine Frau oder Magd, die zwar gut schreibt und Geografie versteht, aber weder fliken noch striken kann? Wie viele Franken jährlich in den Haushaltungen bleiben, wenn Mutter und Tochter mit der Nadel und der Scheere umzugehen wissen, ist nicht zu berechnen.

Bis vor Kurzem noch waren die Arbeitsschulen nicht obligatorisch und dennoch haben sie bis heute schon unendlich viel Gutes gewirkt. Man gehe Land auf und ab durch Dörfer und Fleken und sage mir, ob man jezt auch noch so viel Knaben mit zerrissenen Hosen und Jaken und Mädchen mit durchlöcherten Kleidern antreffe, wie nur noch vor 10 Jahren.

In dieser Beziehung hat sich gewiß sehr Vieles gebessert, und die jezt noch so zerlumpt daher kommen, sind bedauernswerthe Kinder liederlicher Betteleltern, die es aus Spekulazion thun. — Darum ist den Arbeitsschulen und ihrer Organisazion die höchste Aufmerksamkeit zu schenken und ihre weitere Entwiklung den Anforderungen der Zeit gemäß nach Möglichkeit zu fördern.

Preis-Räthsel.

(Zweisilbig.)

Die Erste ist ein Gottesgarten,
Den Alle kennen und All' den ihren nennen
Wo zarte Pflanzen guter Pflege warten.

Die Zweit' hat vielerlei Gestalten,
Wie im Gefilde, So auch als Kunstgebilde —
Bezeugend überall des Geistes Walten.

Das Ganze lebt um zu beleben;
Soll Nahrung bringen und um die Zukunft ringen
Sucht durch sich selbst der Ersten Kraft zu geben.

Die Lösungen sind bis am 15. d. franko der Redakzion einzusenden. Als Preis werden unter die richtigen Löser, die aber wirkliche Abonnenten sein müssen, durchs Loos vertheilt: „5 Exemplare des I. Jahrganges „Bern. Volksschulblatt" broschirt in hübschem farbigem Umschlag.[1]) Die beste poetische Lösung erhält zu dem auch ein Exemplar „Vorschläge zu einer gründlichen Armenreform." (Zirka 15 Bogen, broschirt — ein für sich abgeschlossener Theil des Werkes „Vogt, Armenwesen."

[1]) Wer ihn allenfalls schon hat, kann dann eines der Exemplare zum Lesen, in Zirkulazion sezen und damit für die Schule Nuzen stiften.

Der verantwortliche Redaktor und Verleger: J. J. Vogt in Diesbach bei Thun.